

Kanalordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Manning vom 30. September 2010, mit der eine Kanalordnung der Gemeinde Manning erlassen wird. Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Manning betriebene öffentliche Abwassernetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

1. Sämtliche ergangenen Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung (Amt der Oö. Landesregierung und Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) sind einzuhalten.
2. Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
3. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen u.
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
4. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
 5. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
 6. Abwässer die sich in Ihrer Beschaffenheit und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (§ 32b WRG 1959 und Indirekteinleiterverordnung – IEV BGBl II Nr. 222/1998), dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Manning und unter gewissen Voraussetzungen in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (zB ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden „EN 1610“ Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen“) zu erfolgen.
2. Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und

Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

3. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (zB durch Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
4. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
5. Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen.

Mischsystem: Drainagewässer, Brunnenwässer, sonstige Reinwässer dürfen nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwässer) sind soweit örtlich möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem: Drainagewässer, Brunnenwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer (Dachflächenwässer) dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

6. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung, unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest), der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
7. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
8. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (zB Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Öl haltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- Sämtliche Reinwässer
- Senkgrubeninhalte
- Schlachtabfälle

§ 8 Schwimmbadabwässer Beckenentleerungswässer

Die Einleitung von Schwimmbadabwässern in die Kanalisation ist am Gemeindeamt Manning unbedingt anzuzeigen und darf erst nach einer Mindestbeckenstandzeit von zwei Wochen durchgeführt werden.

Folgende Wasseraufbereitungsmittel können eingesetzt werden:

- Chlorfreie Wasseraufbereitungsmittel ausschließlich auf der Basis von anorganischen Peroxiden (zB Wasserstoffperoxid und Kaliumpersulfat)
- Chlorabspaltende Wasseraufbereitungsmittel (Natrium-, Kalium-, Calcium- oder Lithiumhypochlorit, Di- oder Trichlorisocynursäure)
- Sonstige Wasseraufbereitungsmittel (zB Schwermetallverbindungen, Verfahren der Schwermetalle elektrolytisch freisetzen wie Kupfer- oder Silberverbindungen, Präparate auf Basis von Biguaniden, quaternäre Ammoniumverbindungen und dgl.)

§ 8a Schwimmbadabwässer Filterrückspülwässer und Beckenreinigungswässer

Die Einleitung von Filterrückspülwässer und Beckenreinigungswässer in die Abwasserkanalisation ist am Gemeindeamt Manning anzuzeigen. Werden bei der Reinigung Säuren oder säurehaltigen Reinigungsmitteln zur Beckenreinigung verwendet, sind die Abwässer vor deren Ableitung zu neutralisieren.

§ 9

Indirekteinleitung

Abwässer, die sich in ihrer Beschaffenheit und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (§ 32b WRG 1959), dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Abwasserverband Ager-West in die Kanalisation abgeleitet werden.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung angeführten Verordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet.

§ 11

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 10. April 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Brandmayr

Angeschlagen am: 01. Oktober 2010

Abgenommen am: